



Wegleitung  
Berufsprüfung für  
Sozialversicherungs-  
Fachleute

Stand 2024

*Version 2.0, Freigabe, 1. Dezember 2023*

---

Diese Seite ist bewusst leer gelassen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
1.1	Zweck der Wegleitung .....	5
1.2	Berufsbild .....	5
1.2.1	Arbeitsgebiet.....	5
1.2.2	Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen .....	5
1.2.3	Berufsausübung .....	6
1.2.4	Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur .....	6
1.3	Organisation .....	6
<b>2</b>	<b>Handlungsfelder.....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Prüfung.....</b>	<b>9</b>
3.1	Organisation und Durchführung .....	9
3.2	Prüfungsformen .....	9
3.2.1	Schriftliche Prüfungen.....	9
3.2.2	Mündliche Prüfung.....	10
3.3	1. Abschnitt .....	11
3.3.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) .....	11
3.3.2	Invalidenversicherung (IV) .....	11
3.3.3	Unfallversicherung (obligatorisch / Zusatz) (UV) .....	11
3.3.4	Krankenversicherung (obligatorisch / Zusatz) (KV) .....	11
3.3.5	Berufliche Vorsorge (obligatorisch und überobligatorisch) (BV).....	12
3.4	2. Abschnitt .....	13
3.4.1	Soziale Sicherheit (SoSi).....	13
3.4.2	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (ALV).....	13
3.4.3	Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen (FZ), Militärversicherung (MV).....	13
3.4.4	Recht (RE) / Koordination (KOO).....	14
3.4.5	Ergänzungsleistungen (EL), Überbrückungsleistungen (ÜL) und Sozialhilfe (SH).....	14
<b>4</b>	<b>Übersicht über die Prüfungsteile und Noten.....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Anhang: Kompetenzen pro Handlungsfeld .....</b>	<b>16</b>
5.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).....	16
5.1.1	Erforderliche Kompetenzen.....	16
5.1.2	Grundlagen Alters- und Hinterlassenenversicherung .....	17
5.2	Invalidenversicherung (IV).....	18
5.2.1	Erforderliche Kompetenzen.....	18
5.2.2	Grundlagen Invalidenversicherung .....	19
5.3	Unfallversicherung (obligatorisch / Zusatzversicherungen) (UV).....	21
5.3.1	Erforderliche Kompetenzen.....	21
5.3.2	Grundlagen Obligatorische Unfallversicherung .....	22
5.3.3	Grundlagen Unfall-Zusatzversicherung (VVG) .....	23

---

5.4	Krankenversicherung (obligatorisch / Zusatzversicherungen) (KV) .....	25
5.4.1	Erforderliche Kompetenzen.....	25
5.4.2	Grundlagen Obligatorische Krankenversicherung (KVG) .....	26
5.4.3	Grundlagen Kranken-Zusatzversicherungen nach VVG und Taggeldversicherungen nach VVG .....	27
5.5	Obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge (BV) .....	29
5.5.1	Erforderliche Kompetenzen.....	29
5.5.2	Grundlagen obligatorische und überobligatorische Berufliche Vorsorge.....	30
5.6	Soziale Sicherheit .....	32
5.6.1	Erforderliche Kompetenzen.....	32
5.6.2	Grundlagen Soziale Sicherheit .....	32
5.6.3	Aktuelle Tendenzen in der Sozialpolitik und den einzelnen Sozialversicherungszweigen ....	33
5.7	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV) .....	34
5.7.1	Erforderliche Kompetenzen.....	34
5.7.2	Grundlagen Arbeitslosenversicherung .....	35
5.8	Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen (FZ), Militärversicherung (MV).....	36
5.8.1	Beschreibung des Handlungsfelds Erwerbsersatzordnung (EO).....	36
5.8.2	Beschreibung des Handlungsfelds Familienzulagen (FZ) .....	37
5.8.3	Beschreibung des Handlungsfelds Militärversicherung (MV) .....	39
5.9	Recht und Koordination .....	41
5.9.1	Beschreibung des Handlungsfeldes Recht .....	41
5.9.2	Beschreibung des Handlungsfeldes Koordination .....	42
5.10	Ergänzungsleistungen (EL), Überbrückungsleistungen (ÜL) und Sozialhilfe (SH) .....	44
5.10.1	Beschreibung des Handlungsfelds EL.....	44
5.10.2	Beschreibung des Handlungsfelds ÜL .....	44
5.10.3	Beschreibung des Handlungsfelds öffentliche Sozialhilfe .....	45

# 1 Einleitung

Der eidgenössische Fachausweis zur Sozialversicherungs-Fachfrau / zum Sozialversicherungs-Fachmann wird durch die bestandene Berufsprüfung erworben. An der Berufsprüfung werden die in den Handlungsfeldern aufgeführten sowie in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen geprüft. Die Kompetenzen wurden in einem Verfahren mit Fachleuten ermittelt und zu einem Kompetenzprofil zusammengefasst.

## 1.1 Zweck der Wegleitung

Die Prüfungskommission erlässt die vorliegende Wegleitung gestützt auf Ziff. 2.21 Bst. a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sozialversicherungsfachleute vom 21. Juli 2015. Sie gibt den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen Überblick über die eidgenössische Berufsprüfung.

Die Wegleitung gibt den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen Überblick über die eidgenössische Berufsprüfung. Sie beruht auf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sozialversicherungsfachleute vom 21. Juli 2015.

Die Wegleitung beinhaltet:

- Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Berufsprüfung
- Informationen zu den Handlungsfeldern
- Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Berufsprüfung
- Zusammenstellung der Kompetenzen pro Handlungsfeld

## 1.2 Berufsbild

### 1.2.1 Arbeitsgebiet

Sozialversicherungsfachleute arbeiten als Spezialistinnen und Spezialisten primär in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherungen, aber insbesondere auch allgemein in der öffentlichen Verwaltung, in den Bereichen Sozialhilfe, Personalmanagement und Salärwesen, Treuhand, Brokerwesen und Beratungsstellen.

### 1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Fragestellungen auf der Beitrags- und auf der Leistungsseite kompetent und professionell. Sie klären offene Fragen zielführend und je nach Fall in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen ab. Aufgrund der Analyse der Situation bestimmen sie basierend auf der rechtlichen Grundlage die Beiträge bzw. Leistungen. Sie kommunizieren Entscheide der Sozialversicherungen rechtlich und formal korrekt und halten die Verfahrensprozesse jederzeit ein.

In ihrer Tätigkeit geben die Sozialversicherungsfachleute regelmässig den Versicherten und / oder den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Versicherten Auskunft über die Zuständigkeiten und Leistungen der entsprechenden Sozialversicherung.

### 1.2.3 Berufsausübung

Sozialversicherungs-Fachleute mit eidg. Fachausweis arbeiten selbstständig in den unterschiedlichen Bereichen der Sozialversicherungen oder in einem verwandten Gebiet. Je nach Sozialversicherungszweig arbeiten sie zudem für weitere Abklärungen oder Definition von Massnahmen mit weiteren Expertinnen und Experten (Ärztinnen und Ärzten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der Versicherten resp. des Versicherten, Personalvermittlerinnen und Personalvermittlern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern etc.) zusammen.

### 1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die soziale Sicherheit ist einer der Grundpfeiler der Schweiz. Sie dient dem Schutz der in der Schweiz lebenden und arbeitenden Menschen vor sozialen Risiken (z. B. Alter, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit etc.). Sozialversicherungs-Fachleute leisten in ihrer Arbeit einen entscheidenden Beitrag für die zuverlässige und rechtsgleiche Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit auf die Versicherten. Aufgrund der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sozialversicherungen achten die Sozialversicherungs-Fachleute in ihrer Arbeit auf eine materiell korrekte und effiziente Umsetzung der rechtlichen Grundlagen.

## 1.3 Organisation

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer **Prüfungskommission** übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand SVS für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die detaillierte Aufstellung der Aufgaben der Prüfungskommission kann der Ziff. 2.2 der Prüfungsordnung entnommen werden.

Die Prüfungskommission setzt für die Durchführung der Berufsprüfung pro Prüfungsort eine **Prüfungsleitung** ein. Diese ist für die organisatorische Umsetzung, die Begleitung der Expertinnen und Experten vor Ort und die Beantwortung von Fragen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vor Ort verantwortlich. Sie berichtet der Prüfungskommission schriftlich über den Verlauf der Berufsprüfung.

Die **Prüfungsexpertinnen und -experten** sind für die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zuständig. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mindestens 20 Tage vor Beginn der Berufsprüfung ein Verzeichnis der Expertinnen und Experten der mündlichen Prüfungen. Gibt es bezüglich einem oder mehreren Expertinnen oder Experten einen Interessenskonflikt (vgl. dazu Ziff. 4.44 der Prüfungsordnung), können die Kandidatinnen und Kandidaten bis 10 Tage vor Prüfungsbeginn ein schriftliches Ausstandsbegehren bei der Prüfungskommission einreichen (Ziff. 4.14 der Prüfungsordnung).

Die Prüfungskommission setzt ein **Prüfungssekretariat** ein. Dieses schreibt mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn die Berufsprüfung aus, bestätigt den Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung zur Berufsprüfung und organisiert die Erstellung und den Versand der Zeugnisse und Fachausweise. Termine und Formulare sind im Internet unter [www.svs-feas-fias.ch](http://www.svs-feas-fias.ch) aufgeführt resp. zu beziehen.

Bezüglich **Beschwerden** (gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises) und **Akteneinsichtsrecht** wird auf die Merkblätter des SBFI verwiesen. Link: <http://www.sbf.admin.ch/hbb/02500/02501/index.html?lang=de> (> Rechtliches).

Bei weiteren Fragen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten an das Prüfungssekretariat wenden.

Kontaktadresse des Prüfungssekretariats ist:

FEAS-FIAS-SVS

c/o AIS

Case postale 1228

1211 Genève 26

[www.feas.ch](http://www.feas.ch)

[sekretariat@feas-fias-svs.ch](mailto:sekretariat@feas-fias-svs.ch)

## 2 Handlungsfelder

Grundlage für die eidgenössische Berufsprüfung sind 13 Handlungsfelder. In diesen Handlungsfeldern wurden die für die Tätigkeiten von Sozialversicherungs-Fachleuten erforderlichen Kompetenzen thematisch zusammengefasst. Die Berufsprüfung überprüft die Kompetenzen anhand von Fallbeispielen und Fragen. Die Prüfung umfasst folgende 13 Handlungsfelder:

1. Abschnitt		2. Abschnitt	
AHV	Prüfungsteil 3.3.1	Soziale Sicherheit	Prüfungsteil 3.4.1
IV	Prüfungsteil 3.3.2	ALV	Prüfungsteil 3.4.2
UV (inklusive Zusatz)	Prüfungsteil 3.3.3	EO, FZ MV	Prüfungsteil 3.4.3
KV (inklusive Zusatz)	Prüfungsteil 3.3.4	Recht Koordination	Prüfungsteil 3.4.4
BV (inklusive Überobligatorium)	Prüfungsteil 3.3.5	EL (inklusive ÜL) Sozialhilfe (inklusive Opferhilfe)	Prüfungsteil 3.4.5

Die Handlungsfelder sind im Anhang detailliert beschrieben.



## 3 Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen an der Berufsprüfung nachweisen, dass sie alltägliche Fragestellungen aus Theorie und Praxis umfassend und kompetent bewältigen können.

Die Berufsprüfung besteht aus zwei Abschnitten und umfasst sowohl schriftliche wie mündliche Prüfungsteile. Dabei werden die zentralen Kompetenzen aus allen Handlungsfeldern abgedeckt.

### 3.1 Organisation und Durchführung

Die Prüfung ist in zwei Abschnitte aufgeteilt, welche zeitlich ca. 3 Monate auseinanderliegen:

- Der erste Abschnitt umfasst die Handlungsfelder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), obligatorische Unfallversicherung (UV) sowie UV-Zusatzversicherung, Soziale Krankenversicherung (KV) sowie KV-Zusatzversicherung, obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge (BV). Der erste Abschnitt dauert in der Regel 1.5 Tage.
- Der zweite Abschnitt umfasst die Handlungsfelder Soziale Sicherheit (SoSi), Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV), Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen (FZ), Militärversicherung (MV), Recht (RE), Koordination (KOO), Ergänzungsleistungen (EL), Überbrückungsleistungen (ÜL) und Sozialhilfe (SH). Die Prüfung dauert im Regelfall 2.0 Tage, d.h. 1.5 Tage schriftlich und 0.5 Tage mündlich.

Die zwei Abschnitte sind integraler Bestandteil der Berufsprüfung und müssen in derselben Prüfungssession absolviert werden. Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach dem ersten Abschnitt nicht zum zweiten Abschnitt der Prüfung an, gilt die Prüfung als nicht bestanden und muss als Ganzes wiederholt werden.

### 3.2 Prüfungsformen

In der Berufsprüfung kommen unterschiedliche Prüfungsformen zur Anwendung.

#### 3.2.1 Schriftliche Prüfungen

In den schriftlichen Prüfungen werden die Grundlagen mittels **Wissens- und Verständnisfragen** überprüft.

Weiter wird die Anwendung der Grundlagen auf konkrete Fragestellungen aus der Praxis anhand von **kleinen Fallbeispielen** (alltägliche Fragestellungen) überprüft. Es kommen vier Typen von Fallbeispielen zur Anwendung:

- *Analyse*: Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren einen Sachverhalt. Beispiel: Prüfen einer Rentenanmeldung, z. B. ob der Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.
- *Umsetzung*: Die Kandidatinnen und Kandidaten setzen eine konkrete Handlung um. Beispiel: Berechnen einer IV-Rente.
- *Kontrolle*: Die Kandidatinnen und Kandidaten plausibilisieren einen Sachverhalt. Beispiel: Prüfen einer Verfügung auf formale und inhaltliche Korrektheit.
- *Prozess*: Die Kandidatinnen und Kandidaten leiten die nächsten Prozessschritte ein und bestimmen, wo eine Zusammenarbeit mit weiteren Stellen notwendig ist. Beispiel: Zustellung einer IV-Verfügung.

Welcher Typ von Fallbeispiel in welchem Handlungsfeld zur Anwendung kommt, wird bei jeder Prüfung erneut festgelegt.

Weiter gibt es im Handlungsfeld Ergänzungsleistungen **kleine Fallbeispiele** zu *Handeln in anspruchsvollen Kundensituationen*. Beispiel: Angemessene Reaktion auf eine emotionale Kundin resp. auf einen emotionalen Kunden.

Weiter kann in der Sozialen Sicherheit die Anwendung der Grundlagen anhand von **offenen Fragen** überprüft werden. Diese Fragen können Elemente umfassen wie Grundlagen anwenden, Thema reflektieren, Konsequenzen ableiten.

### 3.2.2 Mündliche Prüfung

Die Handlungsfelder Soziale Sicherheit und Sozialhilfe werden mündlich geprüft.

- Soziale Sicherheit wird in der Form eines Prüfungsgesprächs geprüft. In diesem Prüfungsgespräch werden verschiedene Aspekte der Sozialen Sicherheit mit Expertinnen und Experten diskutiert; insbesondere wird aktuellen Fragestellungen Beachtung geschenkt.
- Im Handlungsfeld Sozialhilfe wird anhand eines Fallbeispiels überprüft, ob der Kandidat oder die Kandidatin einer hilfeschenden Person fachlich korrekt und kompetent Auskunft geben kann.

Nachfolgend werden die Abschnitte und die Prüfungsteile detailliert beschrieben.

### 3.3 1. Abschnitt

#### 3.3.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ¼	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	80 min
	ca ¾	Fallbeispiele	Anwendung	

##### Bewertung

Für diesen Prüfungsteil erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Note.

#### 3.3.2 Invalidenversicherung (IV)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ¼	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	80 min
	ca ¾	Fallbeispiele	Anwendung	

##### Bewertung

Für diesen Prüfungsteil erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Note.

#### 3.3.3 Unfallversicherung (obligatorisch / Zusatz) (UV)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ¼	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	80 min
	ca ¾	Fallbeispiele	Anwendung	

##### Bewertung

Für diesen Prüfungsteil erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Note.

#### 3.3.4 Krankenversicherung (obligatorisch / Zusatz) (KV)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ¼	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	80 min
	ca ¾	Fallbeispiele	Anwendung	

##### Bewertung

Für diesen Prüfungsteil erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Note.

### 3.3.5 Berufliche Vorsorge (obligatorisch und überobligatorisch) (BV)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ¼	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	80 min
	ca ¾	Fallbeispiele	Anwendung	

#### Bewertung

Für diesen Prüfungsteil erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Note.

## 3.4 2. Abschnitt

### 3.4.1 Soziale Sicherheit (SoSi)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ½	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	60 min
	ca ½	Offene Fragen	Anwendung	
mündlich		Prüfungsgespräch	Anwendung, Reflexion	20 min

#### Bewertung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für die schriftliche und die mündliche Prüfung je eine Positionsnote. Der Durchschnitt der zwei Positionsnoten ergibt die Note dieses Prüfungsteils.

### 3.4.2 Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ¼	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	80 min
	ca ¾	Fallbeispiele	Anwendung	

#### Bewertung

Für diesen Prüfungsteil erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Note.

### 3.4.3 Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen (FZ), Militärversicherung (MV)

#### 3.4.3.1 Erwerbsersatzordnung, Familienzulagen

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ½	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	40 min
	ca ½	Fallbeispiele	Anwendung	

#### 3.4.3.2 Militärversicherung

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ½	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	40 min
	ca ½	Fallbeispiele	Anwendung	

#### Bewertung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für die schriftliche Prüfung zu EO / FZ sowie für die schriftliche Prüfung zur Militärversicherung je eine Positionsnote. Der Durchschnitt der zwei Positionsnoten ergibt die Note dieses Prüfungsteils.

### 3.4.4 Recht (RE) / Koordination (KOO)

#### 3.4.4.1 Recht

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ½	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	40 min
	ca ½	Fallbeispiele	Anwendung	

#### 3.4.4.2 Koordination

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ½	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	40 min
	ca ½	Fallbeispiele	Anwendung	

#### **Bewertung**

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für die beiden schriftlichen Prüfungen Recht und Koordination je eine Positionsnote. Der Durchschnitt der zwei Positionsnoten ergibt die Note dieses Prüfungsteils.

### 3.4.5 Ergänzungsleistungen (EL), Überbrückungsleistungen (ÜL) und Sozialhilfe (SH)

#### 3.4.5.1 Ergänzungsleistungen (inklusive Überbrückungsleistungen)

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
schriftlich	ca ¼	Wissens- und Verständnisfragen	Grundlagen	60 min
	ca ¾	Fallbeispiele, inklusive Handeln in anspruchsvollen Kundensituationen	Anwendung	

#### 3.4.5.2 Sozialhilfe

Art	Anteil	Prüfungsmethode		Dauer
mündlich		Fallbeispiele, inklusive Handeln in anspruchsvollen Kundensituationen	Anwendung	20 min

#### **Bewertung**

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für die schriftliche und die mündliche Prüfung je eine Positionsnote. Der Durchschnitt der zwei Positionsnoten ergibt die Note dieses Prüfungsteils.

## 4 Übersicht über die Prüfungsteile und Noten

Die nachfolgende Tabelle fasst die Prüfungsteile, Zeiten und Noten im Überblick zusammen.

Nr	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Teilnote	Note
1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	schriftlich	80		1
2	Invalidenversicherung (IV)	schriftlich	80		1
3	Unfallversicherung (UV)	schriftlich	80		1
4	Krankenversicherung (KV)	schriftlich	80		1
5	Berufliche Vorsorge (BV)	schriftlich	80		1
6	Soziale Sicherheit (SoSi)	schriftlich	60	1	1
		mündlich	20	1	
7	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)	schriftlich	80		1
8	Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen (FZ)	schriftlich	40	1	1
	Militärversicherung (MV)	schriftlich	40	1	
9	Recht (RE)	schriftlich	40	1	1
	Koordination (KOO)	schriftlich	40	1	
10	Ergänzungsleistungen (EL)	schriftlich	60	1	1
	Sozialhilfe (SH)	mündlich	20	1	
		<b>total</b>	<b>800</b>		

## 5 Anhang: Kompetenzen pro Handlungsfeld

### 5.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Sozialversicherungs-Fachleute geben kompetent Auskunft zu Unterstellungsfragen (inklusive internationale Sachverhalte), zur Beitragspflicht sowie zur Beitragserhebung und gegebenenfalls zusätzliche Auskünfte im Beitragsbereich. Sie erheben die Beiträge (Arbeit Nehmende, selbständig Erwerbende, Nichterwerbstätige). Sie geben den Versicherten Auskunft zur Rentenmeldung und zu allgemeinen Fragen in Bezug auf die AHV. Sie achten dabei darauf, über die komplexe Materie möglichst allgemein verständlich zu informieren. Anspruchsvolle Gesprächssituationen mit Versicherten (z. B. bei Scheidung, Todesfall) bewältigen Sozialversicherungs-Fachleute professionell. Ist eine Rentenmeldung erfolgt, ermitteln die Sozialversicherungs-Fachleute den rechtlichen Rentenanspruch sowie die Höhe der Rente. Sie beachten dabei die Koordinationsregeln mit anderen Sozialversicherungszweigen.

#### 5.1.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- AHV-Beiträge zu erheben und korrekt abzurechnen.
- Anfragen zur Beitragspflicht kompetent zu beantworten.
- Anfragen von Versicherten und Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezügern zur Rentenbeantragung und -berechnung kompetent zu beantworten.
- Renten (AHV / IV) gemäss den rechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung weiterer Rentenzahlungen korrekt zu bestimmen.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Bereich der AHV.
- fundierte Kenntnisse der Beiträge und Leistungen in der AHV.
- vertiefte Kenntnisse über die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfsmittel und Hilfslosenentschädigungen für Altersrentner.
- ein vertieftes Verständnis des Sozialversicherungssystems der Schweiz sowie der gegenseitigen Abhängigkeiten insbesondere zw. 1. und 2. Säule.
- gute Kenntnisse der Abläufe (Rechtliche Vorgaben) zur Erhebung von Beiträgen sowie zur Errechnung und Auszahlung von Renten.
- elementare Kenntnisse internationaler Sozialversicherungsabkommen sowie der Behandlung von Grenzgängern.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der AHV.

können

- in anspruchsvollen Gesprächssituationen professionell und ruhig kommunizieren.
- mit rechtlichen Regeln und den Abläufen umgehen.
- die Regeln zum Datenschutz einhalten.
- abschätzen, ob eine Versicherte oder ein Versicherter Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnte und ihn darauf hinweisen.
- Rentenberechnungen auf ihre Richtigkeit prüfen und plausibilisieren.



### 5.1.2 Grundlagen Alters- und Hinterlassenenversicherung

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele
  - Die an der Durchführung Beteiligten (z. B. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Behörden, Institutionen) sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken
- Versicherte Personen
  - Kreis der obligatorisch versicherten Personen
  - Rechtliche Stellung der Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlosen
  - Grundsatz und Zweck der zwischenstaatlichen Abkommen
  - Freiwillige Versicherung
- Beitragswesen
  - Beitragspflicht
  - Beitragsart
  - Beitragsfestsetzung
  - Beitragsbezug
  - Funktion von Versicherungsausweis und individuellem Konto (IK)
- Versicherte Risiken
  - Versicherte Risiken und leistungsberechtigte Personen
  - Verhältnis zwischen Versicherten-Eigenschaft, Beitragspflicht und Leistungsanspruch
- Leistungen und deren Bemessung
  - Rentenarten samt Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsdauer und Verhältnis zur einfachen Altersrente
  - Aufgrund der gegebenen Daten und rechtlichen Grundlagen eine ordentliche Rente (AHV / IV) berechnen
  - Anspruchsvoraussetzungen für Hilfsmittel und Hilfslosenentschädigungen für Altersrentner
- Koordination und Internationales
  - Auswirkungen der Leistungskumulation im Zusammenhang mit anderen Sozialversicherungszweigen
  - Internationales

## 5.2 Invalidenversicherung (IV)

Bei Eingang einer IV-Anmeldung prüfen Sozialversicherungsfachleute einerseits Frühinterventionsmassnahmen (insbesondere Massnahmen zum Arbeitsplatzertand) und klären andererseits den rechtserheblichen Sachverhalt ab. Sie fordern bei verschiedenen Stellen alle notwendigen Unterlagen ein (Arztberichte, Berichte von Krankenkassen und anderen Versicherungen, Fragebogen an die Arbeitgeberin resp. den Arbeitgeber etc.), leiten falls notwendig das Regressverfahren ein und prüfen die Anspruchsvoraussetzungen. Gemäss dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" führen sie mit den Versicherten ein Erstgespräch, analysieren die aktuelle Situation, klären den medizinischen Zustand der Versicherten resp. des Versicherten ab und ermitteln in enger Zusammenarbeit mit dem regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der IV das Zumutbarkeitsprofil. Bei Eingliederungspotential wird der Fall der Eingliederungs- oder Berufsberatung zugeführt. Bei Anspruch auf eine Rente legen die Sozialversicherungsfachleute die Bemessungsmethode fest, ermitteln den IV-Grad, formulieren einen rechtlich korrekten Rentenentscheid und führen das Vorbescheidverfahren durch. Sie koordinieren mit allen involvierten (Sozial)-Versicherungen und erteilen bei Zusprache einer Rente der zuständigen Ausgleichskasse mittels Beschluss den Auftrag, die Rente zu berechnen und im Namen der IV eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Nach Zusprache einer Invalidenrente führen sie gemäss den rechtlichen Vorgaben Revisionsverfahren durch.

Nebst dem sind Sozialversicherungsfachleute auch zuständig für die Fallbearbeitung von Sachleistungen (medizinische Massnahmen von Minderjährigen, zum Beispiel bei Geburtsgebrechen, Hilfsmittel der IV und AHV) und die Prüfung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der IV und AHV.

### 5.2.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungsfachleute sind in der Lage,

- den Versicherten und Dritten den Abklärungsprozess für die Eingliederung verständlich und kundenorientiert darzulegen.
- die Anspruchsvoraussetzungen für IV-Leistungen zu prüfen und einen Entscheid zu treffen.
- in Zusammenarbeit mit dem regionalen ärztlichen Dienst oder mit Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten festzulegen, welche medizinischen und beruflichen Massnahmen zielführend sind.
- die notwendigen Unterlagen im Zusammenhang mit einer IV-Rentenmeldung zusammenzustellen
- gemeinsam mit dem regionalen ärztlichen Dienst das Zumutbarkeitsprofil für adaptierte Tätigkeiten einer versicherten Person festzulegen.
- den Rentengrad eines Versicherten korrekt zu bestimmen.
- den Rentenentscheid korrekt zu formulieren und gemäss den verfahrensrechtlichen Vorgaben zu eröffnen.
- die Höhe des Rentenbetrags unter Berücksichtigung aller Faktoren (individuellen Kontos (IK), Erziehungsgutschriften, Betreuungsgutschriften, anderer Sozialversicherungsleistungen) zu ermitteln.
- Anfragen von Versicherten zu Leistungen der IV kompetent am Telefon oder im persönlichen Gespräch zu beantworten.
- aufgrund der Aktenlage zu prüfen, ob gegenüber einem haftpflichtigen Dritten ein Regressanspruch erhoben werden kann.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Bereich der IV.
- ein vertieftes Verständnis des Sozialversicherungssystems der Schweiz sowie der Beziehung der IV zu anderen Sozialversicherungszweigen
- fundierte Kenntnisse der Leistungsarten in der IV.
- gute Kenntnisse der Prozesse und Hilfsmittel zur Ermittlung des Rentengrades und zur Berechnung der Rentenhöhe.
- elementare Kenntnisse internationaler Sozialversicherungsabkommen sowie der Behandlung von Grenzgängern.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der IV.

können

- in anspruchsvollen Gesprächssituationen professionell und ruhig kommunizieren.
- den Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ konsequent umsetzen.
- mit dem regionalen ärztlichen Dienst und weiteren Sozialversicherungen zielgerichtet zusammenarbeiten.
- Rentenberechnungen auf ihre Richtigkeit prüfen und plausibilisieren.
- Rechnungen nach Zusprache von Leistungen der IV prüfen.

## 5.2.2 Grundlagen Invalidenversicherung

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele
  - Die an der Durchführung Beteiligten (z. B. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Behörden, Institutionen) sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken
- Versicherte Personen
  - Kreis der obligatorisch versicherten Personen
  - Rechtliche Stellung der Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlosen
  - Grundsatz und Zweck der zwischenstaatlichen Abkommen
  - Freiwillige Versicherung
- Beitragswesen
  - Beitragspflicht
  - Beitragsart
  - Beitragsfestsetzung
- Versicherte Risiken
  - Invaliditätsbegriff
  - Zusammenhang zwischen Invalidität und Leistungsanspruch
- Leistungen und deren Bemessung
  - Individuelle Leistungen:
    - Massnahmen der Frühintervention
    - Eingliederungsmassnahmen inkl. IV-Taggeld und Reisekosten
    - Renten und Übergangsleistung festlegen

- Assistenzbeitrag
- Hilflosenentschädigung
- Aufgrund der gegebenen Daten und rechtlichen Grundlagen eine ordentliche Rente (IV) berechnen
- Revision von Renten und Hilflosenentschädigungen
- Früherfassung / Verfahren
  - Die Früherfassung
  - Das Verfahren von der Anmeldung bis zum Entscheid des Leistungsanspruchs
- Koordination und Internationales
  - Das Zusammenwirken von Leistungen mit den übrigen Sozialversicherungszweigen
  - Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Regress)
  - Internationales

### 5.3 Unfallversicherung (obligatorisch / Zusatzversicherungen) (UV)

Die Sozialversicherungs-Fachleute bearbeiten bei der SUVA oder bei einem Privatversicherer Versicherungsanträge von Unternehmen. Aufgrund der Betriebsbeschreibung nehmen sie die Einreihung in die Betriebsklassen vor. Auf der Basis der rechtlichen Grundlagen, interner Weisungen sowie Informationen zum bisherigen Schadensverlauf des Unternehmens berechnen sie EDV-gestützt die Prämiensätze. Bei einem Privatversicherer unterbreiten sie dem Unternehmen eine Offerte, bei der SUVA stellen sie eine Verfügung aus. Weiter stellen sie Offerten für eine freiwillige Versicherung aus. Bei Privatversicherern unterbreiten die Sozialversicherungs-Fachleute zudem auf Wunsch Offerten zu Unfall-Zusatzversicherungen.

Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, erstellen die Sozialversicherungs-Fachleute regelmässig die Prämienrechnungen aufgrund der erfassten Lohnsumme. Jährlich werden allfällige Differenzen zwischen angenommener und tatsächlicher Lohnsumme ausgeglichen. Die Sozialversicherungs-Fachleute bearbeiten regelmässig Schadensfälle und geben Versicherten (Unternehmen oder Versicherten) kompetent Auskunft. Sie prüfen, ob es sich um einen Unfall handelt und analysieren die Komplexität des Falls. Besonders komplexe Fälle werden in ein Casemanagement überführt, welches die medizinischen und beruflichen Massnahmen koordiniert und überwacht. Sie rechnen zudem Leistungen ab, welche gemäss Leistungskatalog der Unfallversicherung oder allfälliger Zusatzversicherung gedeckt sind. Werden Leistungen nicht übernommen, eröffnen sie dies unter Hinweis auf die vorhandenen Rechtsmittel.

#### 5.3.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- bei Neukundinnen und Neukunden die notwendigen Abklärungen zu treffen und die Prämienhöhe der obligatorischen Unfallversicherung bzw. der Zusatzversicherung anhand der vorhandenen Tarife zu berechnen.
- die Voraussetzungen für eine Prämienanpassung oder eine Auflösung des Versicherungsvertrags zu erkennen.
- für Kundinnen und Kunden die Prämienabrechnung der Unfallversicherung korrekt zu erstellen.
- Beginn und Ende der Versicherung zu bestimmen und Versicherte über die Abredeversicherung bzw. bei Zusatzversicherungen den Übertritt in eine Einzelversicherung zu beraten.
- die Zuständigkeit bei der Meldung eines Versicherungsfalls zu überprüfen.
- den Versicherten und Dritten den Abklärungsprozess für die Eingliederung verständlich und kundenorientiert darzulegen.
- in Zusammenarbeit mit den Vertrauensärztinnen und den Vertrauensärzten festzulegen, welche medizinischen und beruflichen Massnahmen zielführend sind.
- für einen Versicherten die zu erbringenden Leistungen effizient zu bestimmen und umzusetzen.
- eine Verfügung bzw. einen Entscheid korrekt zu verfassen.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen in der obligatorischen Unfallversicherung bzw. den Zusatzversicherungen.
- ein gutes Verständnis der Unterschiede zwischen UVG und VVG.
- ein vertieftes Wissen bezüglich der SUVA-Unterstellungspflicht von Betrieben.
- ein gutes Verständnis des Sozialversicherungssystems der Schweiz sowie der gegenseitigen Abhängigkeiten insbesondere von der Kranken-, Invaliden- und Militärversicherung.
- ein elementares Wissen der angewandten unterschiedlichen Prämienmodelle und deren Bestandteile.
- ein vertieftes Verständnis zur korrekten Auslegung des Unfallbegriffs

- vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen bezüglich der zu erbringenden Leistungen.
- ein vertieftes Verständnis zu den Leistungen der weiteren Sozialversicherungen und deren Koordination.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der UV.
- Kenntnisse der Arbeitssicherheit

können

- im Zusammenhang mit Prämienabrechnungen eingehende Anfragen von Kundinnen und Kunden adressatengerecht beantworten.
- Anfragen zur Versicherungsanmeldung und zu Leistungen der Unfallversicherung kompetent und adressatengerecht beantworten.
- zusätzliche Bedürfnisse bzw. Versicherungslücken von Versicherten mit Zusatzversicherungen optimal eruieren.

### **5.3.2 Grundlagen Obligatorische Unfallversicherung**

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele
  - Die an der Durchführung beteiligten Behörden und Institutionen (Träger) sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken
  - Zuständigkeit des Versicherers
- Versicherte Personen
  - Beginn und Ende der Versicherung, inkl. Abredeversicherung
  - Örtlicher Geltungsbereich
  - Obligatorisch versicherte, bzw. nicht obligatorisch versicherte Personengruppen
  - Personengruppen, die sich der freiwilligen Versicherung anschliessen können
  - Die wichtigsten Unterschiede zwischen der obligatorischen und der freiwilligen Versicherung
- Beitragswesen
  - Der Grundsatz der Prämienbemessung
  - Der massgebende Lohn für die Prämienbemessung
- Finanzierung
  - Der Grundsätze des Finanzierungsverfahrens
- Versicherte Risiken
  - Unfallbegriff und Kausalität
  - Abgrenzung Berufs- / Nichtberufsunfälle
  - Unfallähnliche Körperschädigungen
  - Berufskrankheiten

- Leistungen und deren Bemessung
  - Anspruch und Umfang der Versicherungsleistungen
  - Entschädigungspflicht bei Sachschäden
  - Reise-, Transport- und Rettungskosten; Kostenübernahme bei Leichentransporten und Bestattungen
  - Renten berechnen
  - Abfindungen, Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigung
  - Anspruch des Arbeitnehmers bei Nichteignungsverfügungen
  - Anmelde- und Abklärungsverfahren
  - Rückgriff (Regress) auf Dritte
  - Kürzungs- und Ausschlusstatbestände
- Arbeitssicherheit
  - Bestimmungen des UVG bezüglich Arbeitssicherheit
  - Pflichten des Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberin resp. des Arbeitgebers gemäss VUV
  - Organisation, Durchführung und Finanzierung der Arbeitssicherheit im Betrieb
  - Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Koordination, Kooperation und Internationales
  - Abgrenzung der Leistungspflicht
  - Zusammenwirken mit anderen Sozialversicherungszweigen
  - Unfallversicherungsspezifische Regelungen in den Gesetzen und Verordnungen und den Unfallversicherungsabkommen; Abkommen mit der EU / EFTA
  - Internationales

### 5.3.3 Grundlagen Unfall-Zusatzversicherung (VVG)

- Der Versicherungsvertrag (Versicherte Personen)
  - Vertragsabschluss:
    - Die Vertragspartner und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten
    - Die wesentlichen, im Versicherungsvertrag zu regelnden Punkte
    - Das Zustandekommen des Vertrags durch Antrag (Bindung und Annahme sowie die provisorische Deckung)
    - Die Bedeutung der Police
    - Die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss und die Folgen bei deren Verletzung
  - Beendigung des Vertrags:
    - Vertragliche und rechtliche Gründe, die zur Beendigung des Vertrags führen
    - Bedeutung der "Prolongationsklausel"
    - Gründe, die den Versicherungsnehmer / Versicherer einseitig zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags berechtigen
    - Unterschied in der Wirkung von Kündigung und Rücktritt
- Prämien
  - Begrenzung des Risikos (primäre und sekundäre Risikobegrenzung)
  - Prämienkalkulation (Elemente der Prämienkalkulation und deren Bedeutung)

- Versicherungsdeckungen
  - Versicherungsdeckungen und Deckungsbausteine
  - Bedeutung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen (AVB, BVB)
- Leistungen und deren Bemessung
  - Zusammenwirken mit den Sozialversicherungen



## 5.4 Krankenversicherung (obligatorisch / Zusatzversicherungen) (KV)

Die Sozialversicherungs-Fachleute erstellen auf Anfrage für Kunden und Kundinnen Offerten für die obligatorische Krankenversicherung und schliessen Policen ab. Für Offerten im Bereich der Zusatzversicherungen klären sie die Bedürfnisse der Kunden und Kundinnen ab und ermitteln mit einer Risikoprüfung allfällige Vorbehalte oder Ablehnungsgründe für den Versicherungsabschluss. Im Bereich der Leistungen beurteilen die Sozialversicherungs-Fachleute regelmässig Kostengutsprache-Gesuche. In Zusammenarbeit mit den Vertrauensärztinnen und den Vertrauensärzten klären sie ab, ob die geplante Massnahme im Leistungskatalog vorgesehen und medizinisch notwendig, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Sie teilen den Versicherten gemäss vorgesehenem Rechtsverfahren die Entscheidung mit. Weiter rechnen die Sozialversicherungs-Fachleute aufgrund von eingegangenen Rechnungen Leistungen ab. Sie schliessen bei einer ersten Prüfung Fälle, welche unter das UVG, IVG oder MVG fallen, aus. Danach prüfen sie, ob es sich um eine Pflichtleistung nach KVG oder um eine Zusatzleistung gemäss VVG handelt. Für gedeckte Leistungen veranlassen sie die Erstattung, andernfalls lehnen sie dies ab. Fragen von Versicherten zu Leistungen beantworten die Sozialversicherungs-Fachleute jederzeit kompetent. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherungen involviert und hat die Krankenversicherung gemäss Vorleistungspflicht Leistungen übernommen, leiten die Sozialversicherungs-Fachleute Rückvergütungen ein.

### 5.4.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- zu unterscheiden, ob eine Person versicherungspflichtig ist oder nicht.
- Versicherungspolicen gemäss KVG zu offerieren und fristgerecht abzuschliessen.
- Versicherungslücken und Bedürfnisse der Versicherten durch Zusatzversicherungen optimal abzudecken.
- die Prämien der Grundversicherung, je nach Versicherungsmodell, zu berechnen.
- Kostengutsprache-Gesuche aufgrund definierter Kriterien zu beurteilen und begründete Entscheide zu treffen und zu erläutern.
- Pflichtleistungen gemäss KVG aufgrund der Rechnungen, die an die Versicherung gelangen, sorgfältig zu ermitteln.
- die Übernahme von Leistungen in den Zusatzversicherungen abzuklären und einen positiven oder negativen Entscheid zu treffen.
- die Kostenbeteiligung in der Grundversicherung zu berechnen.
- im Rahmen der Vorleistungspflicht erbrachte Leistungen mit einem Rückvergütungsverfahren von anderen Versicherern zurückzufordern.
- Die Prämienverbilligung und den Risikoausgleich zu erklären.
- Kundinnen und Kunden die Unterschiede und Konsequenzen des Prämienverzugs in der Grund- und in der Zusatzversicherung zu erläutern.
- die Grundsätze der Einzel- und Kollektivversicherung, der freiwilligen Taggeldversicherung sowie der Taggeldversicherung nach VVG zu erläutern.
- die Aufgaben der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen zu erläutern.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und in der obligatorischen Krankenversicherung bzw. den Zusatzversicherungen.
- ein gutes Verständnis der Unterschiede zwischen KVG und VVG.
- ein elementares Wissen der angewandten unterschiedlichen Prämienmodelle und deren Bestandteilen von Versicherungen.
- ein vertieftes Verständnis des Sozialversicherungssystems der Schweiz sowie der gegenseitigen Abhängigkeiten insbesondere mit der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung.
- elementare Kenntnisse in der Behandlung von Grenzgängern und Rentnern.
- ein gutes Verständnis zu Sinn und Zweck der Prämienverbilligung und des Risikoausgleichs in der Grundversicherung.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der Krankenversicherung.

können

- zusätzliche Bedürfnisse bzw. Versicherungslücken von Versicherten mit Zusatzversicherungen optimal eruieren.
- ablehnende Entscheide zu Kostenübernahmen sachlich erklären.
- die definierten Prozesse und Fristen genau beachten und alle Kundinnen und Kunden gleich behandeln.
- genau und gewissenhaft mit den Daten umgehen.

#### 5.4.2 Grundlagen Obligatorische Krankenversicherung (KVG)

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen
  - Die von der Bundesverfassung in die Krankenversicherung gesetzten Ziele
  - Die an der Durchführung beteiligten Institutionen und Behörden
  - Betreiber der Sozialen Krankenversicherung
- Versicherte Personen (Anspruchsvoraussetzungen)
  - Versicherungspflichtige Personen, inklusive Ausnahmen der Versicherungspflicht
  - Beginn und Ende sowie Umfang der Versicherungspflicht
  - Wahlrecht und Wechsel des Versicherers
- Beitragswesen
  - Allgemeine Bestimmungen
  - Versicherungsformen
  - Prämienstruktur
  - Prämienverbilligung
  - Risikoausgleich
  - Nichtbezahlen der Prämie
- Versicherte Risiken
  - Definition der versicherten Risiken
  - Zuständigkeit
  - Ruhen der Unfalldeckung
  - Sistierung während des Militärdienstes

- Leistungen und deren Bemessung
  - Leistungskatalog
  - Tarife, Preise und Konventionen
  - Leistungserbringer
  - Leistungsqualitätskontrolle
- Finanzierung
  - Kostenbeteiligung
  - Wirtschaftlichkeits- und Kostenkontrolle
- Koordination, Kooperation und Internationales
  - Abgrenzung der Leistungspflicht
  - Zusammenwirken mit anderen Sozialversicherungszweigen
  - Krankenversicherungsspezifische Regelungen in den Gesetzen und Verordnungen und den Krankenversicherungsabkommen; Abkommen mit der EU / EFTA
  - Internationales
- Taggeldversicherung nach KVG
  - Freiwillige Taggeldversicherung
  - Einzel- und Kollektivtaggeldversicherung

### 5.4.3 Grundlagen Kranken-Zusatzversicherungen nach VVG und Taggeldversicherungen nach VVG

- Der Versicherungsvertrag (Versicherte Personen)
  - Vertragsabschluss:
    - Die Vertragspartner und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten
    - Die wesentlichen, im Versicherungsvertrag zu regelnden Punkte
    - Das Zustandekommen des Vertrags durch Antrag (Bindung) und Annahme sowie die provisorische Deckung
    - Die Bedeutung der Police
    - Die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss und die Folgen bei deren Verletzung
  - Beendigung des Vertrags:
    - Vertragliche und rechtliche Gründe, die zur Beendigung des Vertrags führen
    - Bedeutung der Prolongationsklausel
    - Gründe, welche die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer / Versicherer einseitig zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags berechtigen
    - Unterschied in der Wirkung von Kündigung und Rücktritt
- Prämien
  - Begrenzung des Risikos (primäre und sekundäre Risikobegrenzung)
  - Prämienstruktur (Elemente der Prämienkalkulation und deren Bedeutung)
- Versicherungsdeckungen
  - Versicherungsdeckungen und Deckungsbausteine
  - Bedeutung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen (AVB, BVB)

- Leistungen und deren Bemessung
  - Zusammenwirken mit den Sozialversicherungen
- Taggeldversicherung nach VVG
  - Freiwillige Taggeldversicherung
  - Einzel- und Kollektivtaggeldversicherung

## 5.5 Obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge (BV)

Die Sozialversicherungs-Fachleute beraten Unternehmen in Fragen des Anschlusses an die berufliche Vorsorge. Sie erklären die unterschiedlichen Versicherungsmodelle und schlagen auf das Unternehmen passende Vorsorgepläne vor. Neben der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterbreiten sie den Unternehmen geeignete (Pensionskassen-)Lösungen im überobligatorischen Bereich.

Die Sozialversicherungs-Fachleute bearbeiten regelmässig Anmeldungen von neuen Versicherten. Sie stellen diesen einen Einzahlungsschein zum Überweisen der Freizügigkeitsleistungen, Informationen zum Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung sowie den Vorsorgeausweis zu. Gemäss definiertem Prozess rechnen die Sozialversicherungs-Fachleute die Beiträge der Versicherten korrekt ab. Tritt eine Versicherte resp. ein Versicherter aufgrund eines Wechsels der Arbeitgeberin resp. des Arbeitgebers aus der Vorsorgeeinrichtung aus, wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemäss Prozess überwiesen. Die Sozialversicherungs-Fachleute geben den Versicherten kompetent Auskunft zu Fragen der Leistungen (Kapital-, Rentenbezug; Wegzug ins Ausland; IV-Renten, etc.). Gemäss rechtlichen Grundlagen, internen Weisungen und Bedürfnissen der Versicherten bearbeiten sie Leistungsfälle. Neben den eigentlichen Alters- und Invalidenleistungen geben die Sozialversicherungs-Fachleute kompetent Auskunft zu Fragen der Wohneigentumsförderung, zu Einkäufen, zu vorzeitiger Pensionierung, zum Aufschub der Pensionierung, welche direkt mit dem BVG zu tun haben (keine generelle Beratung) und wickeln entsprechende Fälle professionell ab.

### 5.5.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- Kundinnen und Kunden beim Anschluss an die berufliche Vorsorge kompetent zu beraten.
- Pensionskassenanmeldungen sorgfältig zu bearbeiten.
- die monatlich eingehenden Beiträge korrekt abzurechnen.
- Versicherten Auskünfte in Fragen der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge zu geben.
- Austritte aus der Pensionskasse, auch im Fall eines Wegzugs der Versicherten bzw. des Versicherten ins Ausland, korrekt abzuwickeln.
- bei Pensionierung einer versicherten Person den Fall gemäss den rechtlichen Grundlagen und den Bedürfnissen der Versicherten bzw. des Versicherten zu bearbeiten.
- Invaliditätsfälle sachgerecht abzuwickeln.
- die Freizügigkeitsleistung im Falle einer Scheidung korrekt zu ermitteln.
- im Todesfall einer Versicherten resp. eines Versicherten die notwendigen Prozesse sachgerecht abzuwickeln.
- Vorbezüge oder Verpfändungen von Versicherten im Rahmen Wohneigentumsförderung korrekt zu bearbeiten.

haben

- ein vertieftes Verständnis des 3-Säulen-Systems, insbesondere des Systems der 2. Säule.
- vertiefte Kenntnisse der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge und der Säule 3a.
- elementare Kenntnisse der steuerlichen Aspekte mit Blick auf die berufliche Vorsorge.
- Kenntnisse der relevanten rechtlichen Bestimmungen zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung im Falle eines Stellenwechsels oder eines Wegzug ins Ausland.
- elementare Kenntnisse über die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung bzw. über den Aufschieb der Pensionierung.
- gesicherte Kenntnisse der relevanten rechtlichen Grundlagen im Falle von Vorbezug oder Verpfändung des Altersguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung.
- elementare Kenntnisse des IVG bzw. der IV Leistungen der entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen.
- elementare Kenntnisse bezüglich der Überwachung und Kontrolle der Vorsorgeeinrichtungen.
- elementare Kenntnisse zur Finanzierung der beruflichen Vorsorge sowie den möglichen Massnahmen bei Unterdeckung.
- Kenntnisse der Pflicht der Vorsorgeeinrichtung zur Auskunftserteilung an ihre Versicherten.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der beruflichen Vorsorge.

können

- den Kundinnen und Kunden für die Vorsorgelösung sowie für den Anschluss an eine Sammelstiftung gewinnen und dabei vorgegebene Fristen im Rahmen der Offerteneinreichung strikt einhalten.
- die Kommunikation mit Versicherten verständlich, mit Rücksicht auf deren Vorwissen, gestalten.
- für eine reibungslose Koordination der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall sorgen.

### 5.5.2 Grundlagen obligatorische und überobligatorische Berufliche Vorsorge

- Gesetz, Organisation, Träger Rechtliche Grundlagen
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele der Beruflichen Vorsorge
  - Rechtliche Grundlagen der obligatorischen und überobligatorischen Beruflichen Vorsorge
- Organisatorischer Aufbau von Vorsorgeeinrichtungen
  - Arten von Vorsorgeeinrichtungen
  - Rechtsform, Reglemente und Statuten, Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen
- Rolle der Arbeitgeberin resp. des Arbeitgebers
  - Grundsatz der paritätischen Verwaltung
  - Vorsorgepläne (Beitragsprimat, Leistungsprimat)
  - Rückversicherung von Vorsorgeeinrichtungen
  - Verantwortlichkeit (der Organe und Personen)

- Überwachung, Kontrolle, Verantwortlichkeit
  - Aufgaben der beauftragten Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge
  - Aufgaben der Aufsichtsbehörde (Aufsicht und Prüfung durch staatliche Behörden des Bundes und der Kantone)
  - Aufgabe des Sicherheitsfonds
  - Hauptaufgaben der Auffangeinrichtung
- Versicherte Personen
  - Kreis der versicherten Personen (Grundsatz, Ausnahmen und Besonderheiten)
- Beitragswesen
  - Beitragspflicht
  - Der koordinierte Lohn (Grundsatz, Ausnahmen, Anpassung der Grenzbeträge an die Lohn- und Preisentwicklung)
  - Die Altersgutschriften
- Versicherte Risiken
  - Versicherte Risiken und leistungsberechtigte Personen (Grundsatz und Besonderheiten)
- Leistungen und deren Bemessung
  - Anspruchsberechtigung und Berechnung der Alters-, Invaliditäts- (inkl. Teilinvalidität) und Hinterlassenenleistungen
  - Freizügigkeitsleistung und Wohneigentumsförderung (Grundsatz, Besonderheiten, Ausnahmen, Form; inkl. Festsetzung)
  - Leistungsformen und besondere Pflichten der Vorsorgeeinrichtung:
    - Rente oder Kapital
    - Teuerungsausgleich
- Finanzierung
  - Finanzierung und Vermögensanlage
  - Finanzielles Gleichgewicht von Vorsorgeeinrichtungen
  - Deckungsgrad und Massnahmen bei Unterdeckung
  - Liquidation / Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen / Vorsorgewerken
  - Grundsatz der Transparenz
- Informationspflicht und Steuerrecht
  - Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen zur Auskunftserteilung an ihre Versicherten
  - Grundsätze der steuerlichen Behandlung der 2. Säule
- Koordination und Internationales
  - Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen und Auswirkungen der Leistungskumulation
  - Internationales
- Säule 3a

## 5.6 Soziale Sicherheit

Die Sozialversicherungs-Fachleute arbeiten in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen oder stehen in ihrer Arbeit mit unterschiedlichen Sozialversicherungen in Kontakt. Sie können Versicherten oder anderen interessierten Personen das System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz erklären. Sie können einen Überblick über das 3-Säulen-System geben und beschreiben, welche Sozialversicherung welche Risiken abdeckt und welche Personenkreise betroffen sind. Weiter können sie die Sozialversicherungen von den Privatversicherungen einerseits und der öffentlichen Sozialhilfe andererseits klar abgrenzen. Zudem sind sie in der Lage, die Organisation und die Finanzierung der einzelnen Sozialversicherungszweige zu erläutern.

Die Sozialversicherungs-Fachleute können erläutern, wie und warum die Sozialversicherungen entstanden und historisch gewachsen sind. Gleichzeitig sind sie über aktuelle Entwicklungen, Rahmenbedingungen und Herausforderungen des Systems der Sozialen Sicherheit informiert und verknüpfen diese mit den volkswirtschaftlichen Aspekten.

### 5.6.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- das System der Sozialen Sicherheit Versicherten und weiteren interessierten Personen nachvollziehbar zu erklären.
- den Aufbau und die Ziele des 3-Säulen-Systems zu erläutern.
- die Finanzierungsgrundsätze sowie die Organisation der einzelnen Sozialversicherungen aufzuzeigen.
- aktuelle Entwicklungen in der schweizerischen Sozialpolitik sowie deren Auswirkung auf die Sozialversicherungen nachzuvollziehen.

haben

- fundierte Kenntnisse des Sozialversicherungssystems der Schweiz.
- ein vertieftes Verständnis der Gestaltungsprinzipien der Sozialen Sicherheit.
- ein vertieftes Verständnis der Abgrenzung der Sozialversicherungen von den Privatversicherungen und der öffentlichen Sozialhilfe.
- elementare Kenntnisse des Ursprungs und der historischen Entwicklung der Sozialversicherungen sowie der aktuellen Herausforderungen.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sozialen Sicherheit.
- Grundkenntnisse von volkswirtschaftlichen Kennzahlen und Verteilungsmechanismen

### 5.6.2 Grundlagen Soziale Sicherheit

- Geschichte
  - Vorläufer der Sozialversicherungen:
    - Geistige, politische und wirtschaftliche Grundlagen, die zu Sozialversicherungen führten erläutern
    - Wegweisende Vorbilder für die Sozialpolitik (z. B. Bismarck, Beveridge, Roosevelt, internationale Abkommen) erläutern



- Entstehung und Entwicklung der Sozialversicherung
  - Einzelne Entwicklungsstufen in den Zeitperioden
    - bis nach dem Ersten Weltkrieg
    - zwischen den beiden Weltkriegen
    - nach dem Zweiten Weltkrieg
    - bis heute

### **5.6.3 Aktuelle Tendenzen in der Sozialpolitik und den einzelnen Sozialversicherungszweigen**

- Struktur
- Grundlagen
  - Elemente der Sozialpolitik
  - Gestaltungsprinzipien der Sozialen Sicherheit (Versorgungs-, Versicherungs- und Fürsorgeprinzip)
  - Final- und Kausalprinzip
  - Grundzüge / Grundsätze internationaler Abkommen
- Sozialversicherungen
  - Wesensmerkmale der Versicherung
  - Prinzipien in der Sozialversicherung (insbesondere Äquivalenz- und Solidaritätsprinzip)
  - Unterschied zwischen Privat- und Sozialversicherung
- Rahmenbedingungen
  - Einflussfaktoren (Demographie, Wirtschaftswachstum, Lebens- und Arbeitsformen, internationale Einflüsse, Ethik / Werthaltung) und deren Konsequenzen auf die einzelnen Sozialversicherungszweige
  - Elemente der "neuen Armut" und mögliche Lösungswege
- Strukturmerkmale
  - Organisation, Finanzierung (Finanzierungssysteme, Finanzierungsquellen) und Trägerschaft der einzelnen Sozialversicherungszweige; versicherte Personenkreise und Tatbestände
- Volkswirtschaft
  - Kennziffern der Sozialversicherung (z. B. Staatsquote, Sozillastquote und Sozialleistungsquote)
  - Volkswirtschaftlich relevante Zusammenhänge (z. B. BIP, Umverteilungsmechanismen, einfacher und erweiterter Geldkreislauf) für die Sozialversicherungen
  - Auswirkungen der einzelnen Sozialversicherungszweige auf die Volkswirtschaft

## 5.7 Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Die Sozialversicherungs-Fachleute informieren die von Entlassung bedrohten bzw. betroffenen Personen über das Verfahren und die Rahmenbedingungen zum Beantragen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie über die Pflicht sich um eine neue Stelle zu bemühen. Sie informieren Versicherte und Betriebe über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Sozialversicherungs-Fachleute ermitteln den rechtlichen Anspruch und die Höhe der Leistungen. Sie prüfen eine allfällige Leistungskürzung (Einstelltage). Sie koordinieren mit Unfall-, Krankentaggeld- oder Invalidenversicherungen die Auszahlung von Versicherungsleistungen.

Weiter beraten Sozialversicherungs-Fachleute Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmende hinsichtlich der Konsequenzen einer vorzeitiger Pensionierung (1. / 2. Säule) auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und die Folgen von Austrittsleistungen auf den Leistungsanspruch. Die Sozialversicherungs-Fachleute beantworten Anfragen von Unternehmen zur Bewilligung von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung. Sie klären Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darüber auf, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, und dass Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung mögliche Massnahmen sind, um Kündigungen zu vermeiden.

### 5.7.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute

sind in der Lage,

- Versicherte, Unternehmen und Dritte über die Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung zu beraten.
- von Arbeitslosigkeit betroffene Personen zu beraten.
- die Auszahlung der Versicherungsleistungen an die Versicherten bzw. an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sicherzustellen.
- Betriebe und von Entlassungen betroffene Mitarbeitende über Möglichkeiten arbeitsmarktlicher Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zu informieren.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung.
- detaillierte Kenntnisse der verschiedenen Sozialversicherungen und deren Zuständigkeiten.
- Kenntnisse der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im OR, GAV und im Arbeitsgesetz.
- ein vertieftes Wissen über das Beitragswesen der Arbeitslosenversicherung, die Anspruchsvoraussetzungen und den Umfang an Leistung je nach Leistungsart.
- gute Kenntnisse der Sanktionsmöglichkeiten in den einzelnen Leistungsbereichen.
- elementare Kenntnisse internationaler Abkommen sowie des EU-Rechts im Bereich der Arbeitslosenversicherung.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der Arbeitslosenversicherung.

können

- als Ansprechpartner und Vermittler zwischen Arbeitslosenkasse / RAV wirken.
- ein gutes Beziehungsnetzwerk zu den RAV-Beraterinnen und -Berater, Mitarbeitenden der Arbeitslosenkasse, Arbeitsämtern anderer Kantone, zum Konkursamt sowie zum Staatssekretariat für Wirtschaft SECO aktiv pflegen.

## 5.7.2 Grundlagen Arbeitslosenversicherung

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele
  - Die an der Durchführung beteiligten Behörden und Institutionen sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken
- Versicherte Personen
  - Kreis der versicherten Personen für alle Leistungsarten (d. h. Arbeitslosenversicherung, Insolvenz-, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung sowie arbeitsmarktliche Massnahmen)
- Beitragswesen
  - Beitragspflicht und Beitragsbefreiung
  - Beitragsobjekt
  - Beitragsfestsetzung
  - Beitragsbezug
- Versicherte Risiken
  - Versicherte Risiken und leistungsberechtigte Personen (alle Leistungsarten)
  - Verhältnis zwischen Versicherten-Eigenschaft, Beitragspflicht und Leistungsanspruch
- Leistungen und deren Bemessung
  - Leistungsarten samt Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsdauer
  - Leistungsdauer und monatliche Höhe der Arbeitslosenentschädigung aufgrund der gegebenen Daten und rechtlichen Grundlagen
  - Die verschiedenen arbeitsmarktlichen Massnahmen
- Koordination und Internationales
  - Auswirkung der Leistungskumulation im Zusammenhang mit anderen Sozialversicherungszweigen
  - Internationales

## 5.8 Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen (FZ), Militärversicherung (MV)

### 5.8.1 Beschreibung des Handlungsfelds Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Sozialversicherungs-Fachleute bearbeiten Leistungsbegehren im Bereich Erwerbsersatz für Dienstleistende, Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung und Adoptionsentschädigung klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, berechnen die Leistungen und zahlen sie aus. Regelmässig geben sie Versicherten und Arbeitgeberinnen resp. Arbeitgeber Auskunft über die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsbemessung im Einzelfall und im Allgemeinen. Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage, die Komplexität der Materie zu reduzieren und niveaugerecht Auskünfte zu erteilen. Ist ein Leistungsbegehren gestellt, wickeln sie den Fall nach einem vorgegebenen Prozess selbstständig ab. Dabei sind sie in der Lage zu entscheiden, welche Fälle in einem Massenverfahren abgewickelt werden können und welche aufgrund ihrer Komplexität als Einzelfall behandelt werden müssen.

Sozialversicherungs-Fachleute verhalten sich auch gegenüber anspruchsvollen Kundinnen und Kunden und in emotional herausfordernden Situationen jederzeit professionell, behalten den Überblick und deeskalieren heikle Situationen.

#### 5.8.1.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- Leistungsbegehren im Bereich Erwerbsersatz für Dienstleistende, Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung und Adoptionsentschädigung zu beurteilen.
- Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und über den Anspruch zu entscheiden.
- die Leistungen nach vorgegeben Standardprozessen zu berechnen und auszuzahlen.
- Anfragen von Versicherten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie berechtigten Dritten kompetent zu beantworten.
- die Komplexität der Materie zu reduzieren und auch anspruchsvolle Gespräche professionell zu führen und wenn nötig zu deeskalieren.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Bereich Erwerbsersatz für Dienstleistende, Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung und Adoptionsentschädigung.
- gute Kenntnisse der Prozesse zur Festsetzung und Auszahlung der Leistungen.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen im Bereich Erwerbsersatz für Dienstleistende, Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung und Adoptionsentschädigung.

können

- in heiklen Gesprächssituationen ruhig und professionell kommunizieren.
- die definierten Prozesse und Fristen genau beachten und alle Kundinnen und Kunden gleich behandeln.
- genau und gewissenhaft mit den Daten umgehen.

#### 5.8.1.2 Grundlagen Erwerbsersatzordnung (EO / MSE / VSE, BUE, AdopE, MSEAE)

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen
  - Von der Bundesverfassung gesetzte Ziele
  - An der Durchführung beteiligte Behörden und Institutionen sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken

- Versicherte Personen
  - Kreis der Entschädigungsberechtigten
- Beitragswesen
  - Beitragspflicht
  - Beitragsobjekt
  - Beitragsfestsetzung
  - Beitragsbezug
  - Verhältnis zwischen Beitragspflicht und Leistungsanspruch
- Versicherte Risiken
  - Entschädigungsberechtigte Dienstleistungen mit den wichtigsten Besonderheiten
- Leistungen und deren Bemessung
  - Die einzelnen Entschädigungsarten und deren Bemessung
  - Anhand einer EO- / MSE- / VSE- / BUE- / AdopE- / MSEAE-Tabelle eine Entschädigung berechnen
- Verfahren
  - Das Anmelde- und Bezugsverfahren
  - Nachforderung und Rückerstattung von Entschädigungen
- Koordination und Internationales
  - Das Zusammenfallen von Erwerbbersatz für Dienstleistende, Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung, Adoptionsentschädigung, Entschädigung an den anderen Elternteil und Lohnanspruch erläutern
  - Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen
  - Anspruchsberechtigung bei Teilzeitarbeit, Arbeitslosigkeit usw.
  - Internationales

### 5.8.2 Beschreibung des Handlungsfelds Familienzulagen (FZ)

Die Sozialversicherungs-Fachleute bearbeiten Leistungsbegehren im Bereich Familienzulagen, klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, ermitteln die Anspruchsberechtigten in der rechtlichen Rangfolge, berechnen die Leistungen und zahlen sie aus. Regelmässig geben sie Versicherten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie berechtigten Dritten Auskunft über die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungsbemessung im Einzelfall und im Allgemeinen. Dabei beachten sie die Einhaltung der Anspruchskonkurrenz. Sie kennen die Koordinationsregeln im interkantonalen und internationalen Umfeld. Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage, die Komplexität der Materie zu reduzieren und niveaugerecht Auskünfte zu erteilen. Sozialversicherungs-Fachleute verhalten sich auch gegenüber anspruchsvollen Kundinnen und Kunden jederzeit professionell, behalten den Überblick und deeskalieren heikle Situationen. Sie schenken dem Datenschutz besondere Beachtung.

Ist ein Leistungsbegehren gestellt, wickeln sie den Fall nach einem vorgegebenen Prozess ab. Dabei sind sie in der Lage zu entscheiden, welche Fälle in einem Massenverfahren abgewickelt werden können und welche aufgrund ihrer Komplexität als Einzelfall behandelt werden müssen.

#### 5.8.2.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute

sind in der Lage,

- Leistungsbegehren im Bereich Familienzulagen zu beurteilen.
- Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und über den Anspruch zu entscheiden.
- die Leistungen nach vorgegeben Standardprozessen zu berechnen und auszuzahlen.
- Anfragen von Versicherten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie berechtigten Dritten kompetent zu beantworten.
- die Komplexität der Materie zu reduzieren und auch anspruchsvolle Gespräche professionell zu führen und wenn nötig zu deeskalieren.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Bereich Familienzulagen.
- fundierte Kenntnisse über die Koordination der Leistungsansprüche innerhalb der Schweiz und im Verkehr mit dem Ausland.
- gute Kenntnisse der Prozesse zur Festsetzung und Auszahlung der Leistungen.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der Familienzulage.

können

- in heiklen Gesprächssituationen ruhig und professionell kommunizieren.
- die definierten Prozesse und Fristen genau beachten und alle Kundinnen und Kunden gleich behandeln.
- genau und gewissenhaft mit den Daten umgehen und dem Datenschutz besondere Beachtung schenken.

#### 5.8.2.2 Grundlagen Familienzulagen

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen
  - Von der Bundesverfassung gesetzte Ziele
  - An der Durchführung beteiligte Behörden und Institutionen sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken
- Versicherte Personen
  - Kreis der versicherten Personen in den verschiedenen Leistungssystemen
- Beitragswesen
  - Beitragspflicht
  - Beitragsobjekt
  - Beitragsfestsetzung
  - Beitragsbezug
- Versicherte Risiken
  - Anspruchsbedingungen für die verschiedenen Arten von Familienzulagen
  - Kreis der Zulage-berechtigten Kinder

- Leistungen und deren Bemessung
  - Die verschiedenen Arten der eidgenössischen Familienzulagenordnungen
  - Beginn und Beendigung der Bezugsberechtigung
  - Anspruchskonkurrenzen
  - Anspruchsberechtigung bei Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Tod
- Koordination und Internationales
  - Auswirkung der Leistungskumulation im Zusammenhang mit anderen Sozialversicherungszweigen
  - Internationales

### 5.8.3 Beschreibung des Handlungsfelds Militärversicherung (MV)

Die Sozialversicherungs-Fachleute bearbeiten Schadensfälle im Zusammenhang mit der Militärversicherung. Sie überprüfen, ob die Militärversicherung für den gemeldeten Schadensfall (Krankheit oder Unfall) zuständig ist. Danach klären sie in enger Zusammenarbeit mit der Kreisärztin resp. dem Kreisarzt der Militärversicherung ab, ob die Militärversicherung für den entsprechenden Fall haftet. Komplexe Fälle werden im Rahmen eines systematischen Casemanagements bearbeitet. Ist ein Casemanagement nicht notwendig, beurteilen die Sozialversicherungs-Fachleute die Übernahme von Leistungen gemäss Leistungskatalog der Militärversicherung. Sie geben den Versicherten zu Leistungen und Leistungsvoraussetzungen kompetent Auskunft. Bei Rentenfällen berechnen sie unter Bezug der rechtlichen Grundlagen sowie internen Weisungen den Rentegrad und bestimmen die Rentenhöhe. Werden Leistungen nicht übernommen, eröffnen sie dies unter Hinweis auf die vorhandenen Rechtsmittel.

Die Sozialversicherungs-Fachleute geben zudem Berufsmilitär, welche pensioniert werden, Auskunft über die Möglichkeiten einer Weiterversicherung unter der Militärversicherung.

#### 5.8.3.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute

sind in der Lage,

- die Zuständigkeit der Militärversicherung bei Schadensmeldungen zu überprüfen und je nach Ergebnis ein umfassendes Dossier zu eröffnen.
- die Frage der Haftung zu klären.
- die Leistungen gemäss Leistungskatalog korrekt abzurechnen.
- einen allfälligen Anspruch auf eine Rente korrekt zu ermitteln.
- betroffene Personen (Berufsmilitär) über eine Weiterführung der Militärversicherung nach der Pensionierung zu informieren.

haben

- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der aktuellen Rechtsprechung in der Militärversicherung.
- vertiefte Kenntnisse der an der Durchführung beteiligten Institutionen und Behörden.
- gesichertes Wissen über die Haftungsvoraussetzungen der Militärversicherung.
- ein vertieftes Verständnis des Sozialversicherungssystems der Schweiz sowie der gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen der Militärversicherung und insbesondere der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Arbeitslosen-, und Berufsvorsorgeversicherung.
- ein vertieftes Wissen zu den Leistungen der Militärversicherung.
- ein vertieftes Verständnis zu den Leistungen der weiteren Sozialversicherungen und deren Koordination.

- ein vertieftes Verständnis verschiedener Hilfsmittel wie z. B. Lohntabellen zur Abklärung allfälliger Rentenansprüche.
- umfassende Kenntnisse der Leistungen und der Bedingungen für einen Anschluss an die Militärversicherung.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der Militärversicherung.

können

- eine gute Zusammenarbeit mit den Kreisärztinnen und den Kreisärzten pflegen.
- Anfragen zur Versicherungsanmeldung und zu Leistungen der Unfallversicherung kompetent und adressatengerecht beantworten.
- komplexe Fälle in ein systematisches Casemanagement übergeben.
- Schritte der Abklärung sowie einen Entscheid sachlich und nachvollziehbar begründen.

#### 5.8.3.2 Grundlagen Militärversicherung

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele
  - Die an der Durchführung beteiligten Institutionen und Behörden
- Versicherte Personen
  - Obligatorisch und freiwillig versicherte Personen
  - Persönlicher, zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich
- Versicherte Risiken
  - Versicherte Schädigungen und leistungsberechtigte Personen
  - Haftungsgrundsätze (Zusammenhang mit Diensten)
- Leistungen und deren Bemessung
  - Allgemeines zu den Leistungen der Militärversicherung (Sicherung, Kürzung usw.)
  - Art und Umfang der Geld- und Sachleistungen der Militärversicherung
  - Art und Berechnung der Dauerleistungen der Militärversicherung (Renten, Eingliederung)
- Koordination und Internationales
  - Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen
  - Zusammenwirken von Leistungen
  - Auswirkungen der Leistungskumulation (Überentschädigungsverbot)
  - Internationales



## 5.9 Recht und Koordination

### 5.9.1 Beschreibung des Handlungsfeldes Recht

Für die Tätigkeit der Sozialversicherungs-Fachleute spielt das Recht eine wichtige Rolle. Die Sozialversicherungs-Fachleute haben einen elementaren Überblick über das schweizerische Staatsrecht und können wichtige Grundsätze, welche auf ihre berufliche Tätigkeit Einfluss haben, erläutern (demokratische Rechte, Sozialstaat, Rechtsstaat, föderalistischer Bundesstaat). Sie können die Sozialversicherungen als Teil des öffentlichen Rechts vom Privatrecht abgrenzen. In ihrer Tätigkeit wenden die Sozialversicherungs-Fachleute das Recht des entsprechenden Sozialversicherungszweigs und das ATSG an. Sie kennen dabei die unterschiedlichen Rechtsquellen sowie deren Hierarchie und können die rechtlichen Grundlagen korrekt anwenden.

Weiter halten sie in ihrer Tätigkeit die Verfahrensprinzipien und -garantien jederzeit ein und stellen so die Gleichbehandlung der Versicherten sicher. Die Sozialversicherungs-Fachleute beachten bei ihrer Arbeit immer die allfällig vorhandenen Beziehungen zu anderen (Sozial)Versicherungen und Haftpflichtigen. Beim Eingang einer Anmeldung prüfen sie, ob ihre Sozialversicherung zuständig ist. Wenn nicht, leiten sie die Anmeldung an die zuständige Sozialversicherung weiter. Ist die Zuständigkeit unklar, übernimmt die Versicherung die Leistung, sofern sie vorleistungspflichtig ist.

In Grundzügen sind die Sozialversicherungs-Fachleute auch mit internationalen Abkommen vertraut, um Sozialversicherungsangelegenheiten von Ausländern, Flüchtlingen und Staatenlosen korrekt zu behandeln.

#### 5.9.1.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute

sind in der Lage,

- die rechtlichen Grundlagen des entsprechenden Sozialversicherungszweigs sowie das ATSG korrekt auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden.
- die Sozialversicherungen als Teil des öffentlichen Rechts vom Privatrecht abzugrenzen.
- die Prinzipien des Verwaltungsrechts jederzeit umzusetzen und die Verfahrensprinzipien und -garantien einzuhalten.
- die Zuständigkeit bei einer Anmeldung zu überprüfen.
- einem Versicherten dasungsverfahren korrekt und verständlich zu erklären.

haben

- ein fundiertes Verständnis der Rechtsordnung und der verschiedenen Rechtsquellen.
- ein vertieftes Verständnis der Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Recht.
- vertiefte Kenntnisse der Verfahrensprinzipien in den Sozialversicherungen.
- elementare Kenntnisse der wichtigen internationalen Sozialversicherungsabkommen.

#### 5.9.1.2 Grundlagen Recht

- Staatsrecht
  - Sozialer Rechtsstaat
- Grundlagen des Sozialversicherungsrechts
  - Privatrecht
  - Öffentliches Recht

- Stufenordnung der Erlasse
  - Verfassung
  - Gesetze
  - Rechts- und Verwaltungsverordnungen
  - Staatsverträge
  - Richterrecht
- Prinzipien des Verwaltungsrechts (mit den Grundlagen in der Bundesverfassung)
  - Gesetzmässigkeitsprinzip
  - Rechtsgleichheit
  - Öffentliches Interesse
  - Verhältnismässigkeitsprinzip
  - Treu und Glauben
- Verfahrensprinzipien / -garantien (mit den Grundlagen in der Bundesverfassung)
  - Verwaltungs- und Rechtspflegeverfahren
  - Offizial- und Untersuchungsmaxime
  - Verbot der Rechtsverweigerung / -verzögerung
  - Rechtliches Gehör
  - Unentgeltlichkeit der Rechtspflege
- BV bezüglich Sozialversicherungen
  - Art. 41, 111 – 117
- ATSG
  - Zweck und Geltungsbereich (Art. 1 und 2)
  - Allgemeine Begriffe (Art. 3 - 13a)
  - Allgemeine Bestimmungen über Leistungen und Beiträge (Art. 14 - 26)
  - Allgemeine Verfahrensbestimmungen (Art. 27 - 62)
- Grundzüge / -sätze internationaler Abkommen
  - Personenfreizügigkeitsabkommen
  - Gleichbehandlung
  - Erwerbortsprinzip
  - Zusammenrechnung von Beitragszeiten
  - Leistungsexport
  - Übrige Staatsverträge
  - Flüchtlinge und Staatenlose.

Hinweis: ATSG kann auch in den einzelnen Sozialversicherungszweigen geprüft werden. Ebenso die Grundzüge / -sätze der internationalen Abkommen.

### 5.9.2 Beschreibung des Handlungsfeldes Koordination

Sind mehrere Sozialversicherungen involviert, koordinieren die Sozialversicherungs-Fachleute die Zusammenarbeit und die Leistungen, insbesondere so, dass weder eine Unter- noch eine Überent-schädigung entstehen. Sie wenden dabei die arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Lohnfortzah-lung und den Kündigungsschutz an.

### 5.9.2.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute

sind in der Lage,

- die Begriffe intrasystemische, intersystemische und extrasystemische Koordination zu erläutern,
- die Zusammenarbeit mit anderen Sozialversicherungen zielführend zu gestalten oder zu koordinieren,
- die Rechtsgrundlagen mit den anwendbaren Koordinationsbestimmungen im ATSG, in den einzelnen Sozialversicherungszweigen und im OR zu benennen.

haben

- ein elementares Verständnis der Leistungskoordination,
- ein elementares Verständnis der Vorleistungen und deren Rückerstattungen der jeweils zuständigen Sozialversicherungen,
- ein elementares Verständnis über die Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung oder über den Kündigungsschutz infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst.

können

- Überentschädigungen auf ihre Richtigkeit plausibilisieren,
- Resterwerbsfähigkeit aus Sicht unterschiedlicher Sozialversicherungszweige beschreiben.

### 5.9.2.2 Grundlagen Koordination

- Grundlagen
  - Begriffe intrasystemische, intersystemische, extrasystemische Koordination
  - Rechtsgrundlagen von Koordination
- Grundzüge Leistungskoordination
  - Heilbehandlung
  - Sachleistungen
  - Rentenleistungen
  - Hilfenentschädigungen
  - Taggeldleistungen
  - Resterwerbsfähigkeit
  - Überentschädigungslimiten
- Grundzüge Verfahrenskoordination
  - Vorleistung
  - Rückerstattung
  - Regress
- Grundzüge Koordination mit dem Arbeitsrecht
  - Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft, Militär-, Schutz- oder Zivildienst.
  - Kündigungsschutz bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst.

## 5.10 Ergänzungsleistungen (EL), Überbrückungsleistungen (ÜL) und Sozialhilfe (SH)

### 5.10.1 Beschreibung des Handlungsfelds EL

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind Fachleute im Bereich der EL. Sie bearbeiten EL-Anmeldungen oder EL-Anpassungen systematisch. Sie klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und die Unterlagen für die Abklärung vollständig sind. Mit einer umfassenden Situationsanalyse zu Einkommen, Vermögen, Leistung anderer Sozialversicherungen, Wohnsituation und familiärem Umfeld der Versicherten resp. des Versicherten prüfen die Sozialversicherungs-Fachleute, ob ein EL-Anspruch vorhanden ist oder sich bei Bezügerinnen und Bezügerern der Anspruch verändert hat. Bezieht eine Versicherte resp. ein Versicherter bereits Ergänzungsleistungen, prüfen die Sozialversicherungs-Fachleute auf Gesuch hin, ob Krankheits- oder Behinderungskosten vergütet werden. Gemäss den rechtlichen Grundlagen ermitteln sie die Höhe der EL-Leistung. Sie formulieren und begründen den Entscheid zur EL-Leistung juristisch korrekt und halten die Verfahrensvorschriften jederzeit ein. Anfragen von Bezügerinnen resp. Bezügerern, Antragstellerinnen und Antragstellern oder Angehörigen beantworten die Sozialversicherungs-Fachleute unter Wahrung des Datenschutzes jederzeit professionell.

#### 5.10.1.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- EL-Anmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- Anfragen von Versicherten oder Angehörigen zu den Leistungen der EL unter Wahrung des Datenschutzes kompetent zu beantworten.
- Abklärungen zum EL-Anspruch oder zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten strukturiert und umfassend vorzunehmen.
- EL-Leistungen unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen und gemäss den rechtlichen Vorschriften korrekt zu bestimmen und zu berechnen.
- Entscheide fachlich und rechtlich korrekt zu formulieren und bei Bedarf dem Versicherten verständlich zu erläutern.
- anspruchsvolle Gesprächssituationen oder Konflikte mit Versicherten professionell zu bewältigen.

haben

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Bereich der EL.
- fundierte Kenntnisse der Leistungen und deren Berechnung in der EL.
- ein vertieftes Verständnis des Sozialversicherungssystems der Schweiz der gegenseitigen Abhängigkeiten insbesondere zw. 1. und 2. Säule.
- breite Kenntnisse der für die Abklärungen des EL-Anspruchs relevanten Bereiche des Steuerrechts, Scheidungsrechts und Erbrechts.
- vertieftes Verständnis des Rechtsverfahrens beim Formulieren, Eröffnen und Überprüfen des Entscheids.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der EL.

können

- in anspruchsvollen Gesprächssituationen professionell und ruhig kommunizieren.
- die definierten Prozesse und Fristen genau beachten und alle Kundinnen und Kunden gleich behandeln.
- einen guten Kontakt mit weiteren Stellen (AHV-Zweigstelle, Pro Senectute) pflegen.
- EL-Berechnungen auf ihre Richtigkeit prüfen und plausibilisieren.

### 5.10.12 Grundlagen Ergänzungsleistungen

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen der EL (3-Säulen-Prinzip)
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Ziele
  - Die an der Durchführung beteiligten Behörden und Institutionen sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken
- Versicherte Personen (Anspruchsvoraussetzungen)
  - Kreis der versicherten Personen (persönliche und materielle Anspruchsvoraussetzungen)
- Versicherte Risiken
  - Beginn und Ende des Leistungsanspruchs
- Leistungen und deren Bemessung
  - Wiederkehrende Leistungen / laufende Ergänzungsleistungen berechnen
  - Krankheitskosten / behinderungsbedingte Mehrkosten / Hilfsmittel
- Verfahren
  - Anmeldeverfahren
  - Rückerstattung / Erlass
- Koordination und Internationales
  - Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen und zur Sozialhilfe
  - Internationales

### 5.10.2 **Beschreibung des Handlungsfelds ÜL**

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind Fachleute im Bereich der ÜL. Sie bearbeiten ÜL-Anmeldungen oder ÜL-Anpassungen systematisch. Sie klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und die Unterlagen für die Abklärung vollständig sind. Mit einer umfassenden Situationsanalyse zu Einkommen, Vermögen, Leistung anderer Sozialversicherungen, Wohnsituation und familiärem Umfeld der Versicherten resp. des Versicherten prüfen die Sozialversicherungs-Fachleute, ob ein ÜL-Anspruch vorhanden ist oder sich bei Bezügerinnen und Bezügerern der Anspruch verändert hat. Bezieht eine Versicherte resp. ein Versicherter bereits Ergänzungsleistungen, prüfen die Sozialversicherungs-Fachleute auf Gesuch hin, ob Krankheits- oder Behinderungskosten vergütet werden. Gemäss den rechtlichen Grundlagen ermitteln sie die Höhe der ÜL-Leistung. Sie formulieren und begründen den Entscheid zur ÜL-Leistung juristisch korrekt und halten die Verfahrensvorschriften jederzeit ein. Anfragen von Bezügerinnen resp. Bezügerern, Antragsstellerinnen und Antragsstellern oder Angehörigen beantworten die Sozialversicherungs-Fachleute unter Wahrung des Datenschutzes jederzeit professionell.

### 5.10.21 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind in der Lage,

- ÜL-Anmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- Anfragen von Versicherten oder Angehörigen zu den Leistungen der ÜL unter Wahrung des Datenschutzes kompetent zu beantworten.
- Abklärungen zum ÜL-Anspruch oder zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten strukturiert und umfassend vorzunehmen.
- ÜL-Leistungen unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen und gemäss den rechtlichen Vorschriften korrekt zu bestimmen und zu berechnen.
- Entscheide fachlich und rechtlich korrekt zu formulieren und bei Bedarf dem Versicherten verständlich zu erläutern.
- anspruchsvolle Gesprächssituationen oder Konflikte mit Versicherten professionell zu bewältigen.

haben

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Bereich der ÜL.
- fundierte Kenntnisse der Leistungen und deren Berechnung in der ÜL.
- ein vertieftes Verständnis des Sozialversicherungssystems der Schweiz der gegenseitigen Abhängigkeiten insbesondere zw. 1. und 2. Säule.
- breite Kenntnisse der für die Abklärungen des ÜL-Anspruchs relevanten Bereiche des Steuerrechts, Scheidungsrechts und Erbrechts.
- vertieftes Verständnis des Rechtsverfahrens beim Formulieren, Eröffnen und Überprüfen des Entscheids.
- Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in der

ÜL. können

- in anspruchsvollen Gesprächssituationen professionell und ruhig kommunizieren.
- die definierten Prozesse und Fristen genau beachten und alle Kundinnen und Kunden gleich behandeln.
- einen guten Kontakt mit weiteren Stellen (AHV-Zweigstelle, Pro Senectute) pflegen.
- EL-Berechnungen auf ihre Richtigkeit prüfen und plausibilisieren.

#### 5.10.22 Grundlagen Überbrückungsleistungen

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Rechtliche Grundlagen der ÜL (3-Säulen-Prinzip)
  - Die von der Bundesverfassung gesetzten Züße
  - Die an der Durchführung beteiligten Behörden und Institutionen sowie ihre Rollen und ihr Zusammenwirken
- Versicherte Personen (Anspruchsvoraussetzungen)
  - Kreis der versicherten Personen (persönliche und materielle Anspruchsvoraussetzungen)
- Versicherte Risiken
  - Beginn und Ende des Leistungsanspruchs
- Leistungen und deren Bemessung
  - Wiederkehrende Leistungen / laufende Ergänzungsleistungen berechnen
  - Krankheitskosten / behinderungsbedingte Mehrkosten / Hilfsmittel
- Verfahren
  - Anmeldeverfahren
  - Rückerstattung / Erlass
- Koordination und Internationales
  - Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen und zur Sozialhilfe
  - Internationales

### 5.10.3 Beschreibung des Handlungsfelds öffentliche Sozialhilfe

Die Sozialversicherungs-Fachleute sind Fachleute im Bereich der Sozialhilfe und der Opferhilfe. Sie beraten Hilfesuchende kompetent oder verweisen sie an geeignete Beratungs- und Betreuungsstellen. Bei einer finanziellen Notlage bedürftiger Personen klären sie die sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen ab und prüfen alle in Frage kommenden Leistungen im Rahmen der Subsidiarität. Sie schenken der Koordination und Kooperation mit Sozialversicherungen und privaten Organisationen der Sozialhilfe eine grosse Beachtung. Sie berechnen den Bedarf der wirtschaftlichen Hilfe bedürftiger Personen, fördern ihre persönliche Selbständigkeit und gewährleisten die soziale und berufliche Integration. Sie erstellen einen Hilfsplan und definieren die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung der Situation. Sie wahren den Personen- und Datenschutz und halten alle weiteren rechtlichen Grundlagen ein, die den bedürftigen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Sozialversicherungs-Fachleute achten darauf, alle rechtlichen Bestimmungen und kantonal verbindlichen Verordnungen, Reglemente und Richtlinien einzuhalten. Bei Abschluss einer Unterstützung durch die Sozialhilfe leiten Sozialversicherungs-Fachleute allfällige Rückerstattungsansprüche ein, klären die bedürftigen Personen über die rechtlichen Grundlagen auf und stellen eine Abschlussverfügung zu.

#### 5.10.3.1 Erforderliche Kompetenzen

Die Sozialversicherungs-Fachleute

sind in der Lage,

- hilfeschuchende Personen zu beraten oder an entsprechende Fachstellen weiterzuleiten,
- die Zuständigkeit und die Bedürftigkeit zu klären,
- die wirtschaftliche Hilfe einer bedürftigen Person zu ermessen und zu berechnen,
- einen Hilfsplan zu erstellen und eine bedürftige Person im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien zu beraten und in ihrer Eigenständigkeit zu fördern,
- bei Abschluss einer Notlage eine allfällige Rückerstattung von bezogenen Leistungen einzuleiten und eine Abschlussverfügung zu erstellen,
- die Schweigepflicht jederzeit zu beachten, die Bestimmungen von Personen- und Datenschutz einzuhalten und auch die verfassungsgarantierten Rechte der Betroffenen zu respektieren.

haben

- grundlegende Kenntnisse über die Zuständigkeit und Organisation der Sozialhilfe und Opferhilfe,
- grundlegende Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen und Grundprinzipien der Sozialhilfe und Opferhilfe,
- grundlegende Kenntnisse über die Berechnung von Unterstützungsleistungen und die Möglichkeiten der persönlichen Hilfe,
- ein grundlegendes Verständnis über die Prozesse innerhalb der Sozialhilfe,
- Kenntnisse über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sozialhilfe und Opferhilfe.

können

- die wirtschaftlicher Hilfe der bedürftigen Personen ermessen und sicherstellen,
- die geltenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen und Richtlinien) anwenden,
- professionell mit anspruchsvollen Gesprächssituationen umgehen,
- die Grundsätze und das Verfahren der Sozialhilfe vom Beginn bis zum Abschluss einer Sozialhilfeunterstützung begleiten und die Hilfe zur Selbsthilfe während des gesamten Prozessen umsetzen,
- Menschen jeder Kultur offen und respektvoll begegnen und sie vor dem Gesetz gleich behandeln.

### 5.10.32 Grundlagen Sozialhilfe

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Die rechtlichen Grundlagen (Bezeichnung, Ziele, Prinzipien)
    - Bundesverfassung
    - Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
    - Sozialhilfegesetz
  - Organisation der Sozialhilfe
  - Behörden und Institutionen, die Sozialhilfe durchführen, sowie ihre Rolle und ihr Zusammenwirken
  - Unterschiede zwischen der Sozialhilfe und den Sozialversicherungen
  - Unterschiede zwischen der öffentlichen und den privaten Sozialhilfen, Ergänzungen
- Bezugsberechtigte Personen
  - Stellung der bedürftigen Personen
    - Allgemeine Grundsätze
    - Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen und der zuständigen Behörde
  - Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht
    - Eheleiche Unterhaltspflicht
    - Elterliche Unterhaltspflicht
    - Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)
  - Rückerstattung von Sozialhilfeleistung durch die Bezüger selbst oder durch ihre Erben
- Grundprinzipien der Sozialhilfe
  - Unterstützungswohnsitz
  - Bedürftigkeit
  - Subsidiarität
  - Individualisierung
  - Bedarfsdeckung
  - Hilfe zur Selbsthilfe
  - Ursachenbekämpfung
- Leistungen und deren Bemessung
  - Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Opferschutz (SKOS)
  - Materielle Hilfe
    - Bedingungen
    - Formen der materiellen Hilfe
  - Bemessung der Hilfe
  - Persönliche Hilfe
  - Beginn und Ende der Hilfe, Verfahren und Rechtspflege
- Koordination und Internationales
  - Beziehung zu den Sozialversicherungen
  - Beziehung zu den privaten Organisationen der Sozialhilfe
  - Weitere rechtliche Grundlagen und Internationales



5.10.33 Grundlagen Opferhilfe

- Gesetz, Organisation, Träger
  - Gesetzesgrundlagen der Opferhilfe (Bezeichnung, Ziele, Prinzipien)
    - Bundesverfassung
    - Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
    - Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten
  - Behörden und Institutionen, die Opferhilfe durchführen sowie ihre Rolle und ihr Zusammenwirken
  - Unterschiede zwischen Opferhilfe und Sozialversicherungen
  - Organisation der Opferhilfe
- Bezugsberechtigte Personen
  - Kreis der bezugsberechtigten Personen
- Grundprinzipien der Opferhilfe
  - Zuständigkeit
  - Subsidiarität
- Leistungen und deren Bemessung
  - Beratung und Hilfe
  - Finanzielle Leistungen (Kostenbeitrag, Entschädigung, Genugtuung)
  - Rechte im Strafverfahren
- Koordination und Internationales
  - Beziehung zu den Sozialversicherungen
  - Weitere rechtliche Grundlagen und Internationales